

UPDATE BEIHILFENRECHT

RECHTSWIDRIGKEITSZINSEN WEGEN VERSTOß GEGEN DAS DURCHFÜHRUNGSVERBOT SIND AUCH BEI DAWI-BEIHILFEN ZU ZAHLEN

Generalanwältin Kokott, Schlussanträge vom 03.09.2020, Rs. C - 445/19 Viasat

Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens sind finanzielle Zuschüsse zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Dänemark. Die vor ihrer Gewährung nicht bei der Kommission angemeldeten Beihilfen waren bereits Gegenstand mehrerer Gerichtsverfahren und wurden nachträglich gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt. Dem EuGH wurde nun unter anderem die Frage vorgelegt, ob Rechtswidrigkeitszinsen bei Verstoß gegen das Durchführungsverbot nach Art. 108 Abs. 3 AEUV auch bei Beihilfen anfallen, deren Gewährung zwar ohne vorherige Anmeldung stattfand, die als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) aber mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.

Die Generalanwältin Kokott empfiehlt dem EuGH zu entscheiden, dass Rechtswidrigkeitszinsen auch für Beihilfen erhoben werden, die unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot gewährt und nachträglich von der Kommission gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurden. Dies sollte nach Ansicht der Generalanwältin für alle Beträge gelten, die von der Kommission als Vorteil des Beihilfenempfängers im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV eingestuft wurden.

Denn auch DAWI-Beihilfen gewähren bei vorzeitiger Durchführung einen Wettbewerbsvorteil für den Beihilfenempfänger. Um eine Finanzierungslücke der Durchführung der DAWI durch die Rückforderung von Rechtswidrigkeitszinsen zu vermeiden, bestehe aber die Möglichkeit, diese Zinsen nach den Altmark-Trans-Kriterien oder als Beihilfe nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission zu gewähren.

Bedeutung für die Praxis

Bei Zuschusszahlungen ist auf deren beihilfenrechtskonforme Gewährung zu achten. Sollte der EuGH den Empfehlungen der Generalanwältin folgen, fallen Rechtswidrigkeitszinsen wegen Verstoß gegen das Durchführungsverbot auch bei Beihilfen an, die für die Erfüllung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt wurden - auch wenn die Kommission diese nachträglich als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt. Etwaige „Rückerstattungen“ der angefallenen Zinsen könnten nach Ansicht der Generalanwältin bei DAWI-Beihilfen vorgenommen werden, wären aber nach denselben Verfahrensanforderungen wie die Beihilfe selbst zu gewähren, d. h. entweder nach den Altmark-Trans-Kriterien oder nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch die Kommission.